

Vertheidigung  
für Johann Ludwig Steuernagel  
aus Thierbach

wege

wegen der ihm zur Last gelegten Betheiligung an den Maiereignissen des Jahres 1849 im  
Königreiche Sachsen

Der Defendand, ein im 29sten Jahre seines Lebens stehender Schmidegeselle, ist schon einige Male wegen Eigenthumsvergehen in Untersuchung gewesen und hat im Arbeitshause zu Zwickau ein Jahr und sechst Monate, sowie sieben Monate lang sich aufhalten müssen. Eine wegen Excesses bei dem Königlichen Gericht zu Waldheim gegen ihn Statt gehabte Untersuchung hat Strafe nicht zur Folge gehabt.

Gegenwärtig ist er beschuldigt, daß er am 8. Mai d. J. von Colditz aus mit Mehreren Anderen bewaffnet fortgegangen ist, um nach Dresden sich zu begeben und an dem Maiaufstande Theil zu nehmen. Daß er bei diesen bewaffneter Zuge mit gewesen ist, ist von ihm zugestanden worden.

Das Verbrechen, welches dem Defendenden zur Last fallen könnte, würde eine im act. 84 des Criminalgesetzbuches verpönte Handlung sein, wenn das Geständniß Steuernagels und die sonstigen Umstände eine vorbereitende Handlung zu dem Verbrechen des Hochverraths erkennen ließen, allein der Defensor hält dafür, daß Steuernagel ein Verbrechen nicht begangen habe und daher von Kraft und Kosten freigesprochen werden müssen.

Folgende Umstände sind es, welche der Defensor zur Begründung seiner Ansicht anzuführen hat.

Steuernagel ist längere Zeit vor Ausbruch des Maiaufstandes in Dresden am 7. Mai 1849. nach Colditz gekommen und hat dort wahrgenommen, daß im Crawall und Spektakel sei, sowie daß man eine Volksversammlung für den nächstfolgenden Abend ausgeschrieben habe. Er hat dieser Versammlung beigewohnt. Da in ihr von dem Dr. Legler verkündigt wurde, daß Denen, die nach Dresden ziehen wollten, Gewehr, Patronen, und Reisegeld gegeben werden solle, so entschloß sich Steuernagel, mitzugehen, wählte einen Führer mit und erhielt darauf am anderen Morgen im Rathhause zu Colditz ein Gewehr, eine Patronentasche, zwölf Patronen mit Kugeln und außerdem ein Reisegeld von 1 15 – (?).

Mehrermale ist von ihm in den Acten versichert und behauptet worden, daß lediglich das Reisegeld ihn bestimmt habe mitzuziehen, jedoch die Absicht, an den Aufstande Theil zu nehmen, hat er beharrlichst geleugnet unter der Versicherung, daß nicht die Insurgenten [Anführer eines Aufruhrs gegen die bestehende zivile oder politische Autorität; Anm. d. Verf.], sondern der König und das Königshaus hätten unterstützt und geschützt werden sollen. Es hat dies auch, wie von Steuernagel angegeben worden ist, der Dr. Legler in der Volksversammlung ausgesprochen.

Daß Steuernagel die Wahrheit geflissentlich hinterzogen habe, nimt Defensor nicht an, kann es nicht annehmen. Denke man sich den Zufall, vermöge dessen Steuernagel nach Colditz gekommen ist, und stelle sich des Erbietens vor, nach welchem Reisegeld gegeben werden sollte, so hat hierin wohl etwas Anlockendes gelegen, das in dem Inculpaten [Angeklagten; Anm. d. Verf.] den Entschluß hervorrief, mitzugehen und zu sehen, was in Dresden vorgehe oder vorgegangen sei. Es ist gewissermaßen die Neugierde gewesen, die ihn angezogen hat. Der Umstand, daß der Stadtrath zu Colditz das Reisegeld und die Bewaffnung gebe, ließ an etwas Arges ihn nicht denken, mußte vielmehr in ihm die Ansicht hervorrufen, daß ein derartiger Zug nach Dresden erlaubt sei und Strafe nicht nach sich ziehen könne.

Und nun erwäge man noch, daß im ganzen Lande die Communalgarde kurz vorher eingeführt worden ist, das ist ein Umstand, der gewiß Viele zu der Ansicht verleitet hat, es sei ein Jeder,

wenn er sonst die vorschriftsmäßigen Eigenschaften dazu hat, wehrpflichtig bei vorkommender Gelegenheit zum Schutze des gefährdeten Vaterlandes aufgefordert sei.

Vielfach ist im Monat Mai 1849. diese Ansicht, die sich noch nicht allenthalben geklärt hatte, ausgesprochen worden und das Generalcommando für die Communalgarden, seine das Ministerium des Inneren haben hierüber erläuternde Bekanntmachungen in den Zeitungen zu geben gehabt. Unzählige Männer sind es daher gewesen, welche den Zweck der Communalgarde falsch verstanden haben und so verleitet gewesen sind, bewaffneten Zuzug nach Dresden abgehen zu lassen, damit dort Hülfe gewährt werde. Sie sind irre geleitet gewesen, ohne daß sie es wußten, und es ist in der That kein Wunder, wenn gegenwärtig so viele sonst biederer Männer plötzlich und unvermuthet in eine fatale Untersuchung verflochten, von ihren auf aufgehenden Aemtern suspendirt und so, wenn auch nur temporär, in eine große Verlegenheit gebracht werden.

Daß Steuernagel nicht von irgend Jemanden nach Colditz bestellt gewesen, sondern lediglich um Arbeit zu suchen, dahin aus Zufall gekommen ist, hat sich in den Acten genugsam herausgestellt, und man muß annehmen, daß er eben nur durch seine falschen Ansichten und durch die sich dargebotenen Umstände verleitet worden ist, am Zuge Theil zu nehmen. Aber darum kann er eine Strafe nicht verdienen, zumal er dabei sich die Absicht gedacht hat, er solle die rechtmäßige Regierung gegen die Angriffe der Insurgenten geschützt werden.

Defensor hofft, daß daher volle Freiheit von Strafe und Kostenzahlung für den Inculpaten, wenn die Acten zum Verspruch an eine Spruchbehörde eingesendet werden sollten.

Aber diese Einsendung wird nicht nöthig sein, da der öffentlichen Bekanntmachungen zu Folge die Staatsregierung beabsichtigt, diejenigen, welche verleitet worden sind, von denen, welche die Anführer und Anstifter von Zuzügen gewesen sind, zu unterscheiden, einer Amnestie zu unterwerfen und nur die Anführer und Anstifter bestrafen zu lassen. Aus diesem Grunde bittet daher der Defensor das Untersuchungsgericht, dahin Einleitung zu treffen, daß Steuernagels Untersuchung in dieser Beziehung der betreffenden Behörde vor allen Dingen mitgetheilt werden möge.